



Forderungen für eine zukunftsorientierte und gerechte Politik für Abfindungsbrennereien in Deutschland

BDKO

Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der europäischen Bestimmungen und dem deutschen Alkoholsteuergesetz fordern wir unter anderem

1. Eine Kontingenterhöhung von 300 Liter Alkohol (L.A.) auf 600 L.A.

Abfindungsbrennereien können mit dem derzeit gültigen, ermäßigten Steuersatz und der begrenzten Mengen von 300 L.A. wirtschaftlich nicht wettbewerbsfähig bleiben. Eine Kontingenterhöhung würde die wirtschaftliche Situation der Kleinbrennereien verbessern und den Erhalt dieser Tradition und verschiedener Kulturen wie Streuobstwiesen und das immaterielle Kulturerbe „Handwerkskunst Brennen“ sichern. Unter den gegebenen Umständen und dem Blick in die Zukunft ist ein Generationenwechsel und der Fortbestand von landwirtschaftlichen Betrieben und von Kulturlandschaften), fast nicht mehr möglich.

2. Entbürokratisierung, Regulierungsabbau, Vereinheitlichung von Zoll-Formularen und Vereinfachungen der Anforderungen zum Erhalt einer Brennerlaubnis

Die Landwirtschaft steht aus verschiedenen Richtungen unter Druck: Ökologische, ökonomische und soziale Veränderungen prägen den Alltag und bedrohen Existenzen! Die Abfindungsbrennerei ist bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben ein Teil ihrer wirtschaftlichen Basis. Durch wenige Anpassungen von Vorschriften kann die Zollverwaltung wirksam entlastet und damit hohe Kosten eingespart werden. Die Überprüfung von Abfindungsbrennereien wird wesentlich vereinfacht ohne gegen europäische Regelungen oder das Alkoholsteuergesetz zu verstößen. Deshalb fordert der Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.:

- Neudefinition was unter einem landwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist
- Auslegung zur rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit
- Abschaffung der unbilligen Härte bei der Rechtsanwendung bei Verlust der Brennerlaubnis - § 10 (3) Alkoholsteuergesetz
- Aussetzung der Überprüfungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach § 7a Alkoholsteuerverordnung